

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die

- zentralen und bezirklichen wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Konsumgütergroß- und volkseigenen Konsumgütereinzelhandels und die ihnen unterstellten Kombinate und deren Kombinatbetriebe¹, Betriebe und Einrichtungen;
- dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellten Kombinate und deren Kombinatbetriebe¹, Betriebe und Einrichtungen;
- den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate und deren Kombinatbetriebe¹ und Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels;

(nachfolgend Organe und Betriebe genannt);

- zentralen koordinierenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels und die ihnen unterstellten Einrichtungen (nachfolgend koordinierende Organe und Betriebe genannt).

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden im Verantwortungsbereich des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK) unter Berücksichtigung der sich aus der Struktur der konsumgenossenschaftlichen Organisation ergebenden Besonderheiten Anwendung. Die Regelungen zur Anwendung dieser Anordnung in der konsumgenossenschaftlichen Organisation erläßt der Vorstand des VdK in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind in den anderen örtlichen Räten unterstellten volkseigenen Betrieben des Konsumgüterbinnenhandels entsprechend anzuwenden. Die zu § 2 Abs. 2 und § 12 erforderlichen Regelungen sind vom Vorsitzenden des betreffenden örtlichen Rates zu erlassen.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für

- Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels, die nach vereinfachtem Verfahren planen und abrechnen und in denen kein Hauptbuchhalter berufen ist. Für sie gilt die Anordnung vom 21. Dezember 1979 über die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptbuchhalters in volkseigenen Betrieben, die nach vereinfachtem Verfahren planen und abrechnen (GBI. 1 1980 Nr. 3 S. 27);
- die Produktionsbetriebe und -kombinate im Verantwortungsbereich des VdK.

(5) In den volkseigenen Kombinat, Kombinatbetrieben und Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie sind die Hauptbuchhalterverordnung vom 7. Juni 1979, mit Ausnahme des § 11 und des § 13 Absätze 2 und 3, sowie die Anordnung vom 21. Dezember 1979 über die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptbuchhalters in volkseigenen Betrieben, die nach vereinfachtem Verfahren planen und abrechnen entsprechend anzuwenden. Die Hauptbuchhalter dieser Kombinate, Kombinatbetriebe und Betriebe haben ihre Pflichten bei Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit in Abhängigkeit vom Unterstellungsverhältnis gemäß § 12, dieser Anordnung wahrzunehmen.

§ 2

Berufung und Unterstellung der Hauptbuchhalter

(1) In jedem Organ, koordinierenden Organ und Betrieb ist ein Hauptbuchhalter zu berufen. Er ist der Direktor für Rechnungsführung und Finanzkontrolle. Die Stellung des Hauptbuchhalters in der Leitung des Organs, koordinierenden Organs und Betriebes entspricht der eines Bereichsdirektors oder Fachdirektors.

(2) Die Hauptbuchhalter werden berufen und abberufen in den

- dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellten Organen, koordinierenden Organen und Betrieben durch den Minister für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen;
- den Räten der Bezirke unterstellten Organen und Betrieben durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes;

¹ Im Sinne dieser Anordnung sind die Kombinate, auf die die für Kombinate geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden sind, den Organen und die Kombinatbetriebe den Betrieben gleichgestellt.

— Betrieben durch den General-, Haupt- bzw. Bezirksdirektor des übergeordneten Organs bzw. des koordinierenden Organs.

(3) Die Hauptbuchhalter der Organe und der koordinierenden Organe unterstehen dem General-, Haupt- bzw. Bezirksdirektor, die Hauptbuchhalter der Betriebe dem Direktor (nachfolgend Leiter genannt).

(4) Der Leiter des Organs, koordinierenden Organs bzw. Betriebes hat einen Stellvertreter des Hauptbuchhalters — in der Regel den Leiter Wirtschaftskontrolle — zu verpflichten. Er hat bei Abwesenheit des Hauptbuchhalters alle sich aus dieser Anordnung ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

(5) Der für die Berufung Verantwortliche entscheidet in Abstimmung mit dem Leiter des jeweiligen Organs, koordinierenden Organs bzw. Betriebes über die Entlohnung und Prämierung der Hauptbuchhalter. Bei den Betrieben ist der Hauptbuchhalter des übergeordneten Organs in die Abstimmung einzubeziehen. Vorschläge für staatliche Auszeichnungen der Hauptbuchhalter sind mit dem für die Berufung Verantwortlichen abzustimmen.

§ 3

Die gesellschaftliche Verantwortung der Hauptbuchhalter

(1) Die Hauptbuchhalter haben ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen. Dabei haben sie in erster Linie von der Verwirklichung gesamtgesellschaftlicher Interessen des Staates auszugehen. Sie sind verpflichtet, die Kontrolle über die Einhaltung der staatlichen Plan- und Finanzdisziplin, der Ordnung bei der Verwaltung und Mehrung des sozialistischen Eigentums sowie der sozialistischen Gesetzlichkeit konsequent wahrzunehmen.

(2) Die Hauptbuchhalter sind im Auftrag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und im Auftrag der Leiter der Organe, koordinierenden Organe bzw. Betriebe verantwortlich für die Kontrolle der Effektivität des Kreislaufs und Umschlags der Fonds auf der Grundlage des Planes.

(3) Die Hauptbuchhalter haben im Ergebnis einer exakten Abrechnung des Planes sowie durch Analysen und aussagefähige Kontrollergebnisse dazu beizutragen, Entscheidungen der Leiter der Organe, koordinierenden Organe bzw. Betriebe zur Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne sowie zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Ordnung bei der Verwaltung und Mehrung des sozialistischen Eigentums vorzubereiten.

(4) Die Hauptbuchhalter haben durch ihre Kontrolltätigkeit und Vorschläge die Erhöhung der Finanzdisziplin, die Verwirklichung des Prinzips sozialistischer Sparsamkeit, die Erschließung und Nutzung von Reserven und die Verhinderung von Verlusten, insbesondere die Senkung der Inventurminusedifferenzen und Warenverluste, aktiv zu fördern und zu beeinflussen.

(5) Die Hauptbuchhalter haben ihre Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 unabhängig von der Kontroll- und Analysetätigkeit anderer leitender Mitarbeiter wahrzunehmen.

Der Hauptbuchhalter des Betriebes

§ 4

(1) Der Hauptbuchhalter ist für die Verwirklichung der Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik verantwortlich. Er hat eine ordnungs- und wahrheitsgemäße Abrechnung des Reproduktionsprozesses mit Hilfe von Rechnungsführung und Statistik zu gewährleisten. Er hat die Wirksamkeit von Rechnungsführung und Statistik als Instrument der Leitung des Betriebes, für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung der Prozesse und zum Schutz des sozialistischen Eigentums zu kontrollieren und dem Hauptbuchhalter des zuständigen übergeordneten Organs Vorschläge zur rationellen Anwendung und konsequenten Durchsetzung sowie zur Weiterentwicklung von Rechnungsführung und Statistik zu machen.